

**Gesangverein
„Liederkrantz“ e.V.
Edigheim 1845**

SATZUNG

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2019

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des KreisChorverbandes VorderPfalz e.V., Mitglied im Chorverband der Pfalz e.V. und im Deutschen Chorverband e.V. ist, führt den Namen **Gesangverein „Liederkrantz“ e.V. Edigheim 1845.**

Er hat seinen Sitz in Edigheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer VR 1213 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (im speziellen des Chorgesangs im Jugend- und Erwachsenenbereich). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- a) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- b) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Mitgliedschaft wird zwischen Jugend-, Einzel- und Familienmitgliedschaft unterschieden.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) durch freiwilligen Austritt,
b) durch Tod,
c) durch Ausschluss.

Zu Punkt

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

- b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.
- c) Die laufende Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein, unehrenhafte Tätigkeiten oder Vorkommnisse, welche sich mit der Würde eines anständigen, gesitteten Menschen nicht vertragen, desgleichen alle Handlungen, durch die das Ansehen des Vereins geschädigt wird, können den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

Erforderliche Sonderbeiträge werden gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins in jeder Weise zu fördern. Sie können hierzu vom Vorstand zur Übernahme bestimmter zumutbarer Tätigkeiten herangezogen werden.
- c) Singende Mitglieder sind verpflichtet, die stattfindenden Proben und Aufführungen pünktlich und regelmäßig zu besuchen; bei Verhinderung haben sie sich zu entschuldigen. Wenn Ihr Verhalten geeignet ist, die Chorarbeit zu beeinträchtigen, können singende Mitglieder durch den Vorstand als fördernde Mitglieder überschrieben werden.

Den Chorleitern steht das Recht zu, singende Mitglieder, die die Gesangsproben unregelmäßig besuchen, von der Mitwirkung bei öffentlichen Aufführungen im Interesse des Erfolgs auszuschließen.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie findet nach Möglichkeit innerhalb des ersten Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
 - b) Eine Mitgliederversammlung muss ferner innerhalb Monatsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinszeitung „Der Notenschlüssel“ – offizielles Verkündigungsorgan des Vereins – oder durch besondere schriftliche Einladung. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderung von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich begründet einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von Rechnungsprüfern;
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern:
 - i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleiter.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand.

Dem **geschäftsführenden** Vorstand gehören an:

- a) der/ die Vorsitzende,
- b) der/ die Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Dem **erweiterten** Vorstand gehören an:

- a) der/die stellvertretende Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Kassierer(in)
- c) der/die Schriftführer(in)
- d) der/die stellvertretende Schriftführer(in)
- e) der/die Vergnügungsleiter(in)
- f) der/die stellvertretende Vergnügungsleiter(in)
- g) der/die Sachverwalter(in)
- h) der/die stellvertretende Sachverwalter(in)
- i) der/die Pressewart(in)
- j) mindestens 3 Beisitzer, die Anzahl der Beisitzer bestimmt der Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Chorleiter

Chorleiter werden durch den Vorstand gewählt. Sie haben alle Proben und musikalischen Aufführungen zu leiten und sind für deren Durchführung verantwortlich. Im Benehmen mit den Chorleitern bestimmt der Vorstand über die Anschaffung von Musikalien und über die Abhaltung von Proben und Aufführungen. Chorleiter sind zu allen Sitzungen einzuladen, die Ihre Anwesenheit erforderlich machen.

Das Chorleiterhonorar wird vom Vorstand festgelegt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die Vorsitzende und der/ die Kassierer(in) die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Chorgesangs.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2019 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 21. Januar 2018 außer Kraft gesetzt.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.